

ORIGINALE

Imposta di Bollo cor-
risposta ai sensi del
DPR 30.12.82 n. 955

ORIGINALE

Stempelgebühren ent-
richtet im Sinne der

LUT VwG 14003

N. 162/16

N. 00026/2015 REG.REK.



R E P U B L I K I T A L I E N

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

Das Verwaltungsgericht

Autonome Sektion für die Provinz Bozen

verkündet vorliegendes

URTEIL

im Rekurs Nr. 26 des allgemeinen Registers des Jahres 2015,
eingebracht von:

, vertreten und verteidigt von den
Rechtsanwälten

Wahldomizil in deren Kanzlei in

gegen

Autonome Provinz Bozen, in Person des Landeshauptmannes p.t.,
vertreten und verteidigt von den Rechtsanwälten Renate von
Guggenberg, Stephan Beikircher, Michele Purrello und Lukas
Plancker, mit Wahldomizil bei der Anwaltschaft der Autonomen
Provinz in Bozen, Silvius Magnago Platz 1;

für die Aufhebung bzw. Feststellung der Rechtswidrigkeit des Stillschweigens

und Erklärung der Nichtigkeit

1. Art. 30, 31, 112 ff. und 117 VerwPO: Feststellung der Verpflichtung, sowie der Unrechtmäßigkeit der bezüglichen stillschweigenden Untätigkeit, der Autonomen Provinz Bozen Südtirol, auf die Aufforderung des Rekursführers vom 02.04.2014 hin (Dok. 1) tätig zu werden und eine Verfügung gemäß Art. 32-bis LG 10/1991 i.V.m. Art. 42-bis DPR 327/2001 zu erlassen und/oder das besetzte Grundstück in den Ursprungszustand zurückzusetzen und zurückzugeben; sowie:

2. untergeordnet dazu, Art. 30 und 34 VerwPO: Anordnung zur Rückgabe im Ursprungszustand der Fläche im Ausmaß von 232 m² der Gp. K.G. Auer an den grundbücherlichen Eigentümer und Verurteilung zur Leistung eines entsprechenden allumfassenden Schadensersatzes für die Dauer der unrechtmäßigen Besetzung;

3. in jedem Fall, Art. 31, Abs. 4, Nichtigkeit, hilfsweise: Art. 29 und Art. 119 VerwPO: Aufhebung des Schätzungsdekrets des Direktors der Landesabteilung Vermögensverwaltung Nr. vom 01.12.2014 i.V.m. dem Schreiben des Vermögensverwaltungsamtes vom 16.10.2014 betreffend den Bau der Umfahrungsstraße in Auer mit Anschluss zur SS-48 der Dolomiten - Teilstück Auer Nord (Dok. 2);

4. Aufhebung aller damit zusammenhängenden, vorausgehenden und nachfolgenden, bekannten und unbekannten Maßnahmen, insbesondere des Schätzberichts des Landesschätzamtes vom 14.03.2012 (Dok. 3), sowie der Mitteilung des Direktors des Landesschätzamtes vom 28.11.2014, betreffend den Bau der Umfahrungsstraße in Auer mit Anschluss zur SS-48 der Dolomiten - Teilstück Auer Nord;

5. Antrag auf Aussetzung der angefochtenen Maßnahmen bis zur inhaltlichen Entscheidung dieses Rekurses;

6. vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Anfechtungsgründe gegen allenfalls erlassene oder noch zu erlassende weitere Maßnahmen, insbesondere gegen das zu erwartende Enteignungsdekret.

Nach Einsicht in den Rekurs und dessen Anlagen;

Nach Einsicht in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Einsicht in die Verteidigungsschriftsätze;

Nach Prüfung aller Prozessunterlagen;

Nach Anhörung bei der öffentlichen Verhandlung vom 10. Februar 2016 der Berichterstatterin RA . und der Verteidiger der Parteien, laut Verhandlungsprotokoll;

Folgende Sach- und Rechtslage wurde erwogen:

SACHVERHALT

Der Rekurssteller ist Besitzer der Bp. und der Gp. , beide in E.Zl K.G. Auer. Die Liegenschaften sind von den Bauarbeiten an der Staatsstraße Nr. 12 und der Neuanbindung an die Staatsstraße Nr. 48 (neue Nordeinfahrt der Ortschaft Auer) betroffen: die Bp. wurde während der Bauarbeiten zeitweilig besetzt und ein Teil der Gp. bildet einen Abschnitt des öffentlichen Straßenkörpers (Straße SS 48).

Gestützt auf das Urteil Nr. 89/2013 dieses Verwaltungsgerichtes, mit welchem befunden wurde, dass im streitgegenständlichen Fall die grundbücherliche Regelung des Besitzes der Gp. nicht in Anwendung von Art. 32 des L.G. 10/1991 erfolgen konnte, hat der



Rekurssteller die Landesverwaltung aufgefordert, das entsprechende Verfahren einzuleiten um 232 m² der Gp. , gemäß Art. 32-bis L.G. 10/1991 in das unverfügbare Vermögen der Landesverwaltung überzuführen und den entsprechenden Schadensersatz zu leisten.

Daraufhin wurden von der Landesverwaltung, die im Vorspann angeführten Maßnahmen erlassen, die jedoch den Erwartungen des Rekursstellers nicht Genüge tun.

Aufgrund des gegenständlichen Rekurses soll nun, zum einen, die Untätigkeit der Verwaltung verurteilt und, zum anderen, die Nichtigkeit/Rechtswidrigkeit der angefochtenen Maßnahmen erklärt werden.

Folgende Anfechtungsgründe werden vorgebracht:

1. Klage gegen die – zumindest teilweise – stillschweigende Untätigkeit und Feststellung der Verpflichtung der Verwaltung, eine abschließende Verwaltungsmaßnahme zu ergreifen (Art. 31 und 117 VerwPO); Anordnung auf Erlass der Maßnahme (Art. 34 und 112 VerwPO); untergeordnet: Klage auf Anordnung der Rückgabe und Leistung von Schadensersatz (Art. 30 und 31 VerwPO).

2. Nichtigkeit (Art. 31, Abs. 4, VerwPO) der angefochtenen Maßnahme (Schätzungsdekret Nr. '6.3 vom 01.12.2014 i.V.m. dem Schreiben des Vermögensverwaltungsamtes vom 16.10.2014) wegen Verstoßes gegen Art. 21-septies Gesetz 241/1990 (Umgehung einer rechtskräftigen Entscheidung);

Hilfsweise: Rechtswidrigkeit (Art. 29 VerwPO) derselben wegen Verletzung des Art. 21-septies Gesetz 241/1990 oder Verletzung bzw. fehlerhafte Anwendung des L.G. Nr. 10/1991, Art. 2644 ZGB, sowie wegen Ermessenmissbrauchs infolge Tatsachenverkennung, unzureichender und widersprüchlicher Begründung.

Die Autonome Provinz Bozen hat sich in den Streit eingelassen und, hauptsächlich die Abweisung der Klage beantragt.

Auf Antrag der Parteien wurde die Eingabe auf einstweiligen Rechtsschutz auf die Sachverhandlung verschoben und am 10 Februar 2016 wurde der Rekurs nach vorheriger Diskussion zur Entscheidung einbehalten.

RECHTSERWÄGUNGEN

Vorrangig geht es im gegenständlichen Rechtsstreit darum, dass sich die Landesverwaltung weigert, die 232 m² der G.p K.G. Auer neuerlich zu enteignen und ein zweites Mal dafür die Entschädigung zu entrichten. Dies, wie sie angibt, auch aus Gründen der verwaltungsrechtlichen - Verantwortung dem Rechnungshof gegenüber.

Hierzu eine kurze faktische Zusammenfassung: In den Jahren 1964/1967 enteignete die staatliche Straßenverwaltungsgesellschaft ANAS die Grundparzelle , die im Besitz von und war. Die enteignete Fläche bildet seitdem ein Teilstück der Straßenverbindung Auer-Branzoll-Leifers SS 48. Nach ordnungsgemäßigem Abschluss des Enteignungsverfahrens hat es die ANAS unterlassen die grundbücherliche Übertragung durchzuführen. Die Fläche bildet nunmehr seit mehr als 40 Jahren den Straßenkörper der SS – 48 und ist im Kataster als Straße eingetragen. Im Jahre 1990 wurde dann die Grundparzelle , mit der sich darauf befindlichen Straße, vom heutigen Rekurswerber teils im Schenkungswege, teils durch Kauf erworben. In den Verträgen wird jeweils vereinbart, dass die Liegenschaften mit allen Nachteilen (also auch mit dem bestehenden



Straßenabschnitt, der auf einen Teil der Gp. lastet) übertragen werden.

Nach Übernahme der Staatsstraßen hat die Autonome Provinz Bozen, in Anwendung von Art. 32 L.G. 10/1990 bereits zwei Versuche unternommen, die grundbücherliche Durchführung der Eigentumsübertragung des Straßensegments vorzunehmen. Beide Male wurden die Maßnahmen vom Rekurssteller vor diesem Verwaltungsgericht angefochten. Auf das Urteil Nr. 132/2010 wird nicht näher eingegangen, da es nicht entscheidungsrelevant ist, im Unterschied zum Urteil Nr. 89/2013, auf das der Rekurssteller seine Ansprüche stützt.

Mit diesem Urteil verweist das Verwaltungsgericht auf den begrenzten Anwendungsspielraum des Art. 32 des L.G. 10/1991 und befindet, dass besagter Artikel - der unter bestimmten Voraussetzungen die grundbücherliche Regelung von anhängigen Enteignungsverfahren vorsieht - keine Anwendung finden kann, wenn zwischenzeitlich eine andere Person den grundbücherlichen Besitz der enteigneten Liegenschaft erworben hat. Zumal noch 17 m² der Gp. zu enteignen sind, schlägt das Urteil vor ein neues Enteignungsverfahren einzuleiten oder ein Sanierungsdekret im Sinne des Art. 32-bis L.G. 10/91 zu erlassen.

Dies vorausgeschickt, erübrigt die meritorische Entscheidung des Rekurses eine Entscheidung über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz.

In der Sache selbst ist der Rekurs aus Unbegründetheit abzuweisen, wie im Folgenden näher ausgeführt wird.

Das Urteil Nr. 89/2013 besagt, dass der Rekurssteller grundbücherlicher Eigentümer der strittigen 232 m² der

Grundparzelle – ist, weil seine grundbücherliche Eintragung vor der Eintragung der Enteignung erfolgt ist. Gleichzeitig muss daraus aber abgeleitet werden, dass die im Jahre 1967 durchgeführte Enteignung statthaft war und immer noch ist (sie wurde nie durch ein Gerichtsurteil oder im Verwaltungswege aufgehoben) und dass sie zu einem substanziell rechtmäßig erfolgten Eigentumserwerb, außerhalb des Grundbuches, seitens der Landesverwaltung geführt hat (siehe auch Urteil 241/2015, und Nr. 191/2015 dieses VwG).

Alle Einwände, die der Rekurssteller mit den beiden Anfechtungsgründen vorbringt und die gemeinsam behandelt werden können, sind daher unbegründet, weil sie von der irrigen Annahme ausgehen, dass die Besetzung des Grundes (von Anfang an) rechtswidrig und, dass der Rekurssteller als grundbücherlicher Besitzer auch substanzieller Besitzer der 232 m² der Gp. sei. Zudem leitet der Rekurssteller daraus, zum einen, ein Iniziativrecht ab, von der Verwaltung die Einleitung eines Verfahrens im Sinne von Art. 32bis L.G. 10/91 zu fordern, zum anderen, den Anspruch, gegen die Untätigkeit der Verwaltung Klage einzureichen, damit die Autonome Provinz Bozen zum Handeln aufgefordert wird. Die Verwaltung soll dazu verurteilt werden, gemäß Art. 32bis L.G. 10/1991 für die rechtswidrig besetzte Gp. eine Entschädigungssumme zu bezahlen, die auch den Nichtvermögensschaden gemäß Art. 42bis DPR 327/2001 beinhaltet, oder die Grundparzelle im Ursprungszustand zurückzugeben.

Es muss hierzu vorweggenommen werden, dass gemäß GvD Nr. 266/1992 die staatlichen Bestimmungen des DPR Nr. 327/2001 in der Provinz Bozen keine direkte Anwendung finden, da die



Autonome Provinz Bozen bereits seit dem Jahre 1991 eine eigene Regelung für das Sachgebiet der Enteignungen hat (LG Nr. 10/1991). Ebenso wenig kann das DPR Nr. 327/2001 als neue staatliche Gesetzgebung angesehen werden, der sich die Autonome Provinz Bozen gemäß Art. 2 des zitierten GvD Nr. 266/1992 anpassen hätte müssen; es handelt sich bei dem DPR Nr. 327/2001 nämlich um den Einheitstext der Gesetze und Verordnungen im Bereich der Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit und folglich um eine Sammlung bereits vorher bestandener Normen.

Im gegenständlichen Fall ist, wie gesagt, ausschlaggebend, dass die Besetzung der Gp. seit den späten 60iger Jahren rechtmäßig erfolgt ist und dass der entsprechende Rechtstitel zum Erwerb des Eigentums in der rechtmäßig durchgeführten Enteignung liegt. Demzufolge kann der Rekurssteller kein Klagegerecht gegen die Untätigkeit der Verwaltung geltend machen. Die „stillschweigende Untätigkeit“, wie das Verhalten der Landesregierung vom Rekurssteller bezeichnet wird, kann nicht als rechtswidrig gewertet werden, sondern es handelt sich um ein Verhalten ohne substantielle juristische Bedeutung. Das Urteil Nr. 89/2013 ist auch nicht bindend in Bezug auf die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um den Grundbuchsstand dem realen-außergrundbücherlichen Stand anzupassen.

Mit dem angefochtenen Dekret Nr. /6.3 vom 01.12.2014 hat die Landesverwaltung obiger Situation Rechnung getragen und es steht in ihrem Ermessen – wie im Dekret Nr. /6.3 vom 01.12.2014 festgehalten – auf die „grundbücherliche Regelung des Eigentums der bereits im Jahre 1967 enteigneten und bezahlten 232 m² der Gp. aufgrund des genannten Urteils zu verzichten“.

Die Landesverwaltung verletzt damit weder eine Handlungspflicht, noch versäumt sie es, der gerichtlichen Verfügung dieses Verwaltungsgerichtes Folge zu leisten.

Eine Entscheidung darüber wie die Landesverwaltung vorgehen muss/soll, entzieht sich dem Entscheidungsbereich dieses Gerichtes.

Schließlich was die Dauer der Besetzung der Bauparzelle K.G. Auer betrifft, die der Rekurssteller mit 36 Monaten angibt, entgegen den im Schätzungsdekret angegebenen 24 Monaten, wird auf das Dekret des Abteilungsdirektors der Vermögensverwaltung Nr.

/6.3 vom 12.04.2012 verwiesen, mit dem die Besetzung im Dringlichkeitswege verfügt wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die Parzelle erst kurz nach Erlass dieses Besetzungsdekretes, also kurz nach dem 12.04.2012, effektiv besetzt wurde. Die vom Rekurssteller hinterlegte Verfügung des zuständigen Landesrates für Bauten vom 25.02.2011, mit der die Sperrung für den Verkehr der Staatsstraße 12 in Auer Nord angeordnet wurde und die belegen soll, dass die Besetzung bereits im Jahre 2011 erfolgte, erwähnt die Bauparzelle nicht und liefert somit nicht den Beweis, dass die Besetzung bereits zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden hat.

Aus obgenannten Ausführungen geht hervor, dass der Rekurs unbegründet ist und daher abgewiesen werden muss, ebenso wie alle Anträge, die mit diesem vorgebracht wurden.

Die Abweisung des Rekurses hat die Verpflichtung des Rekursstellers zum Kostenersatz zur Folge.

A.D.G.

Weist das Verwaltungsgericht Autonome Sektion für die Provinz Bozen in endgültiger Entscheidung den eingangs genannten Rekurs ab, sowie alle mit diesem vorgebrachten Anträge.





Verurteilt den Rekurssteller zum Kostenersatz zu Gunsten der Autonomen Provinz Bozen in Höhe von Euro 2.000,00 (zweitausend/00), zuzüglich MwSt. und Fürsorgebeitrag und Zusatzzahlungen laut Gesetz.

Dieses Urteil ist von der Verwaltungsbehörde zu befolgen.

So entschieden in Bozen in nichtöffentlicher Sitzung am 10. Februar 2016 mit der Beteiligung der Richter:

Terenzio Del Gaudio, Präsident

Margit Falk Ebner, Gerichtsrat

Edith Engl, Gerichtsrat, Verfasser

Alda Dellantonio, Gerichtsrat

DER VERFASSER

DER PRÄSIDENT

IM SEKRETARIAT

Am 17.03.16

HINTERLEGT

FÜR DER GENERALESEKRETÄR

(Art. 89, Abs. 3 VwPO)

TRIBUNALE REGIONALE DI
GIUSTIZIA AMMINISTRATIVA

Sezione Autonoma per la Prov. di Bolzano

VERWALTUNGSGERICHT

Autonome Section für die Provinz Bozen

La presente copia, composta di 5 Die vorliegende Kopie, bestehend aus

foglio(i), è conforme all'originale (Blatt/e) (fern), stimmt mit der Urschrift überein.

Bolzano, li 17 Bozen, am

17 MAR. 2016

Il Segretario Generale - Die Generalsekretärin

